

**Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW
für Grundstücke im Bereich der Gewerbegebiete im
Wasserschutzgebiet in Spich und Oberlar
- Fristengebiet 1 / 30.06.2012 -**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf - AöR muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage zu § 2 dieser Satzung liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Abs. 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 30. Juni 2012 durchzuführen.

§ 4 Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes

(Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)

2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)

3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode und Angabe des angewandten technischen Regelwerks (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)

4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
(kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

5. Datum der Prüfung

6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die Kammern führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbeseinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Beseinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Beseinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. November 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand

ANLAGE zu § 2 der Satzung über abweichende Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke im Bereich der Gewerbegebiete im Wasserschutzgebiet in Spich und Oberlar - Fristengebiet 1 / 30.06.2012 -

Am Senkelsgraben	im Bereich der Haus-Nr.	16-24 und 17-25
Antwerpener Str.		
Auf dem Schellerod		
Belgische Allee	im Bereich der Haus-Nr.	1-23, 51-99, 2-12, 20-24, 84 und 100
Biberweg		
Bonner Str.	im Bereich der Haus-Nr.	32-62 und 35-43
Boschstr.		
Brügger Str.		
Brüsseler Str.		
Camp-Spich-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	3a und 65-75
Dachsweg		
Demetriosstr.		
Echternacher Str.		
Einsteinstr.		
Genker Str.		
Godesberger Str.		
Hauptstr.	im Bereich der Haus-Nr.	330-340
Heuserweg		
Hunsrückstr.		
Illtisweg		
Im Zehntfeld	im Bereich der Haus-Nr.	50, 68, 68a und 70
Industriestr.		
Landgrafenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	102-142 und 95-99
Langbaorghstr.		
Langeler Ring		
Lülsdorfer Str.	im Bereich der Haus-Nr.	28-50
Lütticher Str.		
Luxemburger Str.		
Maarstr.	im Bereich der Haus-Nr.	68-72
Max-Planck-Str.		
Meitnerstr.		
Otto-Hahn-Str.		
Porzer Str.	im Bereich der Haus-Nr.	55-67
Redcarstr.		
Rotter Viehtrift		
Spicher Str.	im Bereich der Haus-Nr.	50 und 101
Urbacher Str.		
Zobelweg		

**Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW
für Grundstücke im Bereich des Gewerbegebiets in Bergheim
- Fristengebiet 2 / 30.06.2012 -**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

(1) Der Abwasserbetrieb Troisdorf - AöR muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

(2) Der Abwasserbetrieb soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn der Abwasserbetrieb für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Der Abwasserbetrieb beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung seiner Selbstüberwachungspflichten nach SÜWVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW auch für diejenigen Grundstücke verkürzt, die nicht den Kriterien des Abs. 1 Nummern 1 und 2 entsprechen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage zu § 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Abs. 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 30. Juni 2012 durchzuführen.

§ 4 Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode und Angabe des angewandten technischen Regelwerks (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
5. Datum der Prüfung

6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die Kammern führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. November 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand

**ANLAGE zu § 2 der
Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW
für Grundstücke im Bereich des Gewerbegebiets in Bergheim
- Fristengebiet 2 / 30.06.2012 -**

Amperestr.		
Auf dem Junker		
Glockenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	78-92 und 81-91b
Hertzstr.		

**Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW
für Grundstücke im Bereich des Wasserschutzgebiets in Spich
- Fristengebiet 3 / 31.12.2012 -**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf - AöR muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage zu § 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Abs. 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2012 durchzuführen.

§ 4 Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode und Angabe des angewandten technischen Regelwerkes (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
5. Datum der Prüfung
6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die Kammern führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW

(LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. November 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand

ANLAGE zu § 2 der Satzung über abweichende Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke im Bereich des Wasserschutzgebiets in Spich - Fristengebiet 3 / 31.12.2012 -

Adenauerstr.	im Bereich der Haus-Nr.	2-68 und 3-53
Am Friedhof		
Am Landgraben		
Am Schultheißkreuz		
Am Senkelsgraben	im Bereich der Haus-Nr.	1-15 und 2-14b
An der Feuerwache		14
An der Pohlstatt		
Asselbachstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-13 und 2-6
Auf dem Vogelsang		
Auf der Bitz		
Bensberger Str.		
Bitburger Str.		

Bonner Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-19 und 2-26
Brückenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	2-62 und 1-51
Burgstr.		
Dauner Str.		
Dr.-Eckener-Str.		
Eifelstr.		
Erzbergerstr.		
Farnweg		
Felix-Krakamp-Str.		
Fliersbachstr.		
Franz-Bergen-Str.		
Freiheitsstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1a-h und 35-49 und 2-64
Friedrichstr.		
Gartenstr.		
Ginsterweg		
Gräfenhardt		
Grüner Weg		
Hans-Willy-Mertens-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-33 und 14-22
Hauptstr.	im Bereich der Haus-Nr.	60-306 und 39-241
Heckenweg		
Heidenastr.		
Im Feldbruch		
Im Kreuzfeld		
Im Rosengarten	im Bereich der Haus-Nr.	1-13
Im Wiesengrund		70
In den Höhen		
Jupiterstr.		
Karlstr.		
Käthe-Kollwitz-Str.		
Kirchweg		
Kochenholzstr.		
Kriegsdorfer Str.		
Kupferstr.		
Laubweg		
Lehmannstr.		
Lindenallee		
Linder Str.		
Lülsdorfer Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-13 und 2-14
Maarstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-73, 2-60 und 196
Marsweg		
Merkurweg		
Niederkasseler Str.		
Nürburgstr.		
Pfarrer-Werr-Str.		
Porzer Str.	im Bereich der Haus-Nr.	2-40 und 3-49
Ranzeler Str.		
Reickstr.		
Rudolfstr.		
Saturnstr.		
Scheidemannstr.		
Schlehdornweg		

Schleidener Str.		
Silbergasse		
Sonnenstr.		
Spichbuschstr.		
Spicher Platz		
Sternenstr.		
Stockemer Weg		
Telegrafstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-11 und 2-22
Vulkanstr.		
Wahner Str.		
Waldstr.	im Bereich der Haus-Nr.	3-31 und 2-44
Walther-Rathenau-Str.		
Wernerstr.		
Zündorfer Weg		
Zur Hardt		

**Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke
im Bereich der Wasserschutzgebiete in Sieglar und Eschmar
- Fristengebiet 4 / 31.12.2013 -**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf - AöR muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage zu § 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Abs. 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2013 durchzuführen.

§ 4 Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode und Angabe des angewandten technischen Regelwerks (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:

-Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
(kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

5. Datum der Prüfung

6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die Kammern führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. November 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand

ANLAGE zu § 2 der Satzung über abweichende Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke im Bereich der Wasserschutzgebiete in Sieglar und Eschmar - Fristengebiet 4 / 31.12.2013 -

Am Driesch		
Am Feldrain		
Am Mühlenbach		
Am Mühltor		
Am Südhang		
Am Wehrwasser	im Bereich der Haus-Nr.	5-37 und 14-42
An der Schindskaule		
Auelsgasse		
Auf dem Grend	im Bereich der Haus-Nr.	1-33 und 6-40
Auf dem Oligswerth		
Auf der Fuchskaul		
Augustinusstr.		
Bergheimer Str.		
Braschosweg		
Broicher Weg		
Clarenstr.		
Dechant-Wirtz-Str.		
Donatusstr.	im Bereich der Haus-Nr.	3-11 und 4-8
Don-Bosco-Str.		
Dorotheenstr.		
Dr.-Schmitz-Str.		
Edith-Stein-Str.		
Eichendorffstr.		
Eintrachtstr.		
Eremitenstr.		
Flachtenstr.		
Franz-von-Assisi-Str.		
Friedlandstr.	im Bereich der Haus-Nr.	11-13 und 16-22
Frühlingstr.		
Goethestr.		
Grabenstr.		
Graf-Galen-Str.		
Heinrich-Heine-Str.		
Hirschbergstr.		
Hitzbroicher Weg	im Bereich der Haus-Nr.	2-8 und 5-9
Hüttenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-15a und 2-14
Im Engelsgarten		
Im Kirchtal		
Im Tiefental		
In den Gärten		
In den Weingärten		
Johannesstr.		
Kapellenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	10-24 und 11-35
Kerpstr.	im Bereich der Haus-Nr.	15-35 und 38-50
Kerschensteinerstr.		
Kettelerstr.		

Kirchhofstr.		
Kleiststr.		
Kneippweg		
Kofferstr.		
Kolpingstr.	im Bereich der Haus-Nr.	2-14 und 7-27
Larstr.	im Bereich der Haus-Nr.	111-229 und 146-212
Lechfeld		
Leostr.	im Bereich der Haus-Nr.	22-56, 60-66 und 13-47
Lessingstr.		
Löwenburgstr.		
Marktplatz		
Martin-Luther-Str.		
Meindorfer Str.		
Mörikestr.		
Mühlenstr.		
Münchner Weg		
Pastor-Böhm-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	22-34 und 25-53
Pastor-Hellen-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	10-14
Pastorsbitze		
Rathausstr.		
Rheidter Str.	im Bereich der Haus-Nr.	5-15
Rheinstr.		
Robert-Koch-Str.		
Röntgenstr.		
Sauerbruchstr.		
Schillerstr.		
Schmelzer Weg	im Bereich der Haus-Nr.	6-24
Siebengebirgsblick		
Spicher Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-99 und 6-46
Steinstr.		
Straße zur Mühle		
Thomas-Mann-Str.		
Ublerstr.		
Uhlandstr.		
Vorgebirgsblick		
Weidengasse		
Wielandstr.		
Wilhelm-Busch-Str.		
Zum Mühlenberg		
Zum Sonnenhang		

Satzung über abweichende Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke im Bereich der Wasserschutzgebiete in Troisdorf-Mitte, Oberlar, Kriegsdorf, Rotter See, Mülleken und Bergheim - Fristengebiet 5 / 31.12.2014 -

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf - AöR muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage zu § 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Abs. 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2014 durchzuführen.

§ 4 Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode und Angabe des angewandten technischen Regelwerks (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
5. Datum der Prüfung
6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die Kammern führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach

dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. November 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand

**ANLAGE zu § 2 der Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke im
Bereich der Wasserschutzgebiete in Troisdorf-Mitte, Oberlar,
Kriegsdorf, Rotter See, Mülleken und Bergheim
- Fristengebiet 5 / 31.12.2014 -**

Ahornweg		
Akazienweg		
Alfred-Meier-Str.		
Alfred-Nobel-Str.		
Alte Uckendorfer Str.		
Am Annonisbach	im Bereich der Haus-Nr.	48-66 und 39-49
Am Bahndamm		
Am Blaustein		
Am Johannesufer	im Bereich der Haus-Nr.	11-23
Am Scheibelsberg	im Bereich der Haus-Nr.	1-23
Am Stein	im Bereich der Haus-Nr.	2-2a und 15-17
Am Weißdorn		
Ammerweg		
Amselweg		
Annonisweg		
Beethovenstr.		
Birklestr.		
Brahmsstr.		
Brucknerstr.		

Bunzlauer Str.		
Bussardweg		
Dechant-Hoven-Str.		
Die große Heerstr.		
Dorfstr.	im Bereich der Haus-Nr.	7a-c-125 und 22-122
Emil-Müller-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	2-6 und 3-13
Eschmarer Str.	im Bereich der Haus-Nr.	2-60
Falkenweg		
Flotowstr.		
Gronaust.	im Bereich der Haus-Nr.	4-48 und 1-39
Händlerstr.		
Haydnstr.		
Heidestr.		
Hermann-Löns-Str.		
Hohenzöllernstr.		
Humperdinckstr.		
Im Grünen Anger		
Im Lettenfeld		
Im Türchen	im Bereich der Haus-Nr.	1-11 und 6-8
In der Kraus		2
Jägerstr.		
Kaiserstr.		
Kaiserstuhlweg		
Katharinenstr.		
Kölner Str.	im Bereich der Haus-Nr.	64-86, 176 und 61-97
Krähenweg		
Kranichweg		
Kronenstr.		
Lambertusstr.	im Bereich der Haus-Nr.	3-71b und 2-62
Landgrafenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	65d-g-103
Lehmkuhler Str.		
Lortzingstr.		
Magdalenenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	40-50 und 59-69
Mottmannstr.	im Bereich der Haus-Nr.	13-15
Mülheimer Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-23, 14-24 und 110
Oberstr.	im Bereich der Haus-Nr.	103-111 und 102b-110
Offenbachstr.		
Ohmstr.		
Paul-Müller-Str.		
Pirolweg		
Pützchensweg		
Raiffeisenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	36-38
Ravensberger Weg	im Bereich der Haus-Nr.	23-29
Reichensteinstr.		
Rossinistr.		
Schlesierstr.		
Schumannstr.		
Schützenstr.		
Schwarzstr.		

Sieglarer Str.	im Bereich der Haus-Nr.	2-14 und 9-19
Spatzenweg		
Sperberweg		
St.-Adelheid-Str.		
Stationsweg		
Viktoriastr.		
Wachtelweg		
Weberstr.		
Wilhelmstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-5a und 2-16
Zeisigweg		
Zum Antoniuskreuz		
Zum Hühnerberg	im Bereich der Haus-Nr.	3-11 und 2-12
Zum Kalkofen	im Bereich der Haus-Nr.	1z, 52-74 und 67-73
Zur Siegaue		

**Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW
für Grundstücke außerhalb des Wasserschutzgebiets in Spich
- Fristengebiet 6 / 31.12.2017 -**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf - AöR soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn der Abwasserbetrieb für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Der Abwasserbetrieb beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung seiner Selbstüberwachungspflichten nach SöwVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage zu § 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Abs. 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2017 durchzuführen.

§ 4 Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode und Angabe des angewandten technischen Regelwerks (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
5. Datum der Prüfung

6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die Kammern führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. November 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand

ANLAGE zu § 2 der Satzung über abweichende Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke außerhalb des Wasserschutzgebiets in Spich - Fristengebiet 6 / 31.12.2017 -

Am Kollberg	ausgenommen Haus-Nr.	40
Am Waldstadion		
An der Alaunhütte		
Asselbachstr.	im Bereich der Haus-Nr.	14-42 und 15-27
Auf dem Lohmerich		
Auf dem Zechenacker		

Brückenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	64-86
Dohlenweg		
Dornröschenweg		
Eulenberg		
Fasanenweg		
Finkenweg		
Freiheitsstr.	im Bereich der Haus-Nr.	3-33b
Hans-Willy-Mertens-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	24-38 und 35-41
Im Kleefeld		
Im Rosengarten	im Bereich der Haus-Nr.	2-14
Im Wiesengrund	im Bereich der Haus-Nr.	9-15 und 2-26c
Johannisbergwerk		
Kardinal-Frings-Str.		
Mauspfad	ausgenommen Haus-Nr.	3
Schwalbenweg		
Telegrafstr.	im Bereich der Haus-Nr.	11b, 11c und 13a
Waldstr.	im Bereich der Haus-Nr.	46-54a und 35
Zedernweg		

Satzung über abweichende Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke außerhalb des Wasserschutzgebiets in Troisdorf-Mitte - Fristengebiet 7 / 31.12.2018 -

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf - AöR soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn der Abwasserbetrieb für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Der Abwasserbetrieb beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung seiner Selbstüberwachungspflichten nach SÜwVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage zu § 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Abs. 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2018 durchzuführen.

§ 4 Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden und Angabe des angewandten technischen Regelwerks (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:
- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
(kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser-

oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehllanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

5. Datum der Prüfung

6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die Kammern führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. November 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand

**ANLAGE zu § 2 der
Satzung über abweichende Zeiträume für die
Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke
außerhalb des Wasserschutzgebiets in Troisdorf-Mitte
- Fristengebiet 7 / 31.12.2018 -**

Allensteiner Str.		
Alte Poststr.		
Altenrather Str.		
Am Bürgerhaus		
Am Hirschpark	im Bereich der Haus-Nr.	1-27
Am Lehmhof		
Am Prinzenwäldchen		
Am Seerosenteich		
Am Waldpark		
An der Feuerwache	im Bereich der Haus-Nr.	1-19 und 10-12
Berliner Str.		
Burgallee		
Canisiusstr.		
Carl-Diem-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-19, 25-29 und 2-6
Emil-Müller-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	10-22 und 15-21
Fliegenbergstr.		
Frankfurter Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-23 und 4-14
Friedensstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-13 und 2-20
Görresplatz		
Güldenbergstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-25 und 2-34
Heerstr.		17
Heimbachstr.		
Hippolytusstr.		
Hospitalstr.	im Bereich der Haus-Nr.	3-35, 45 und 2-36
Jahnplatz		
Kerkyrastr.		
Kirchstr.		
Klevstr.		
Kölner Platz		
Kölner Str.	im Bereich der Haus-Nr.	2-62 und 1-59
Königsberger Str.	im Bereich der Haus-Nr.	18-30 und 15-35
Kronprinzenstr.		
Leyenweiherstr.		
Lohmarer Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-31 und 2-38
Parkstr.		
Paul-Keller-Str.		
Pfarrer-Kenntemich-Platz		
Pfarrer-Theiss-Str.		
Poststr.		
Richard-Wagner-Platz		
Römerstr.		

Schloßstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-7, 15-21, 27, 35-41, 53-55, 2a-8 und 12-18
Sebastianusweg		
Siebengebirgsallee	im Bereich der Haus-Nr.	107-109 und 110-112
Stettiner Str.	im Bereich der Haus-Nr.	28-34 und 31-33
Theodor-Heuss-Ring	im Bereich der Haus-Nr.	2a-10, 55 und 61
Tilsiter Str.		
Uferstr.		
Ursulaplatz		
Von-Hassell-Str.		
Von-Loe-Str.		
Von-Stauffenberg-Str.		
Weingartenweg	im Bereich der Haus-Nr.	2, 2a, 6, 3, 5 und 15
Wilhelm-Hamacher-Platz		
Wilhelm-Hamacher-Str.		
Wilhelmstr.	im Bereich der Haus-Nr.	7-15 und 18-34
Zum alten Tor	im Bereich der Haus-Nr.	20-22 und 31
Zum Altenforst	im Bereich der Haus-Nr.	9-33 und 10-12
Zur Eremitage		

**Satzung über abweichende Zeiträume
für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke
außerhalb der Wasserschutzgebiete in Sieglar und Altenrath
- Fristengebiet 8 / 31.12.2019 -**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf - AöR soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn der Abwasserbetrieb für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Der Abwasserbetrieb beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung seiner Selbstüberwachungspflichten nach SüwVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage zu § 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Abs. 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2019 durchzuführen.

§ 4 Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden und Angabe des angewandten technischen Regelwerks (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
 - (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser-

oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehllanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

5. Datum der Prüfung

6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die Kammern führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. November 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand

**ANLAGE zu § 2 der
Satzung über abweichende Zeiträume für die Durchführung der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke außerhalb der
Wasserschutzgebiete in Sieglar und Altenrath
- Fristengebiet 8 / 31.12.2019 -**

Alemannenstr.		
Am Schlagbaum		
Am Wassergraben		
Am Wehrwasser	im Bereich der Haus-Nr.	1-3 und 2-10
Am Ziegelfeld		
Auf dem Dahl		
Auf dem Grend		4
Augustastr.		
Brandstr.		
Christian-Esch-Str.		
Donatusstr.	im Bereich der Haus-Nr.	13-15 und 10-16
Erich-Gärtner-Weg		
Florianstr.		
Flughafenstr.		
Frankenstr.		
Friedlandstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-9 und 2-14
Germanenstr.		
Gotenstr.		
Heidegraben		
Höckergasse		
Im Gäßchen		
Im Hölzchen		
Im Kaltsiefen		
Kerpstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-15a und 2-36
Kolpingstr.	im Bereich der Haus-Nr.	2a-d und 1-5
Längsbroich		
Larstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-109 und 2-144
Leostr.	im Bereich der Haus-Nr.	2-18 und 3-11
Pastor-Böhm-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-23 und 2-20
Pastor-Hellen-Str.	im Bereich der Haus-Nr.	1-19 und 2-8a
Pastorserlen		
Rademacherweg		
Rambusch		
Rübkamp		
Salamanderkaule		
Schengbüchel		
Schickergasse		
Schmelzer Weg	im Bereich der Haus-Nr.	2-4 und 3-19
Sülzbachstr.		
Teutonenstr.		
Troisdorfer Str.		
Waldsiedlung		
Weierdorf		
Witzenbachstr.		
Ziegenbergweg		

Zum Düffenbroich		
Zum Kirchsiefen		
Zum Krötenpflu		
Zum Scharfenberg	ausgenommen Haus-Nr.	16
Zum Stocksiefen		
Zur Grube Versöhnung		
Zur Hohen Schanze		

**Satzung über abweichende Zeiträume für die Durchführung
der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß
§ 61a LWG NRW für Grundstücke außerhalb des
Wasserschutzgebiets in Bergheim und Müllekoen
- Fristengebiet 9 / 31.12.2020 -**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2010 (BGBl. I 2010, S. 1163) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), in Verbindung mit § 3 der Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.05.2004, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebs Troisdorf - AöR in seiner Sitzung am 22.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Veranlassung

Der Abwasserbetrieb Troisdorf - AöR soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn der Abwasserbetrieb für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Der Abwasserbetrieb beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung seiner Selbstüberwachungspflichten nach SüwVKan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den Straßen bzw. Straßenabschnitten der Anlage § 2 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind gemäß § 61a Abs. 7 LWG NRW Abwasserleitungen, die aufgrund § 61 LWG NRW Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.

(3) Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn die Leitungen an Versickerungsanlagen oder einen Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Frist für die Dichtheitsprüfung

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2020 durchzuführen.

§ 4 Durchführung und Bescheinigung der Dichtheitsprüfung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Der Abwasserbetrieb unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW dem Abwasserbetrieb vorzulegen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird bei häuslichem Abwasser in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb als ausreichend angesehen. In Gebieten mit erhöhtem Fremdwasseranfall (eintretendes Grundwasser) und bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Längen und Nennweiten)
2. Angaben zur Art des abzuleitenden Abwassers (häusliches Abwasser, gewerbliches Abwasser mit Angabe der Herkunft)
3. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode und Angabe des angewandten technischen Regelwerks (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
4. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen etc.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet); Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
5. Datum der Prüfung
6. Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde werden gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW durch die Oberste Wasserbehörde festgelegt.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird durch die Industrie- und Handelskammern in NRW, die Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags oder die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen festgestellt. Die Kammern führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) vom Abwasserbetrieb nicht anerkannt.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt oder die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nicht dem Abwasserbetrieb vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 02. November 2010

Dr. Stephan Kuhnert
Verwaltungsratsvorsitzender

Peter Blatzheim
Vorstand

ANLAGE zu § 2 der Satzung über abweichende Zeiträume für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW für Grundstücke außerhalb des Wasserschutzgebiets in Bergheim und Müllekoven - Fristengebiet 9 / 31.12.2020 -

Am Feldgarten		
Am Flachtenstiegel		
Am Johannesufer	im Bereich der Haus-Nr.	2-8 und 3
Am Mittelpfad		
Am Scheibelsberg	im Bereich der Haus-Nr.	2-12
Am Schildchen		
Am Stein	im Bereich der Haus-Nr.	1-11 und 4
Am Turmhof		
Am Zerregarten		
Arndtstr.		
Auf dem Axberg		
Auf dem Kirvelberg		
Auf der Bleiche		

Auf der Ripp		
Bergstr.		
Breitestr.		
Bruderschaftsgasse		
Buchenweg		
Dorfstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1a-5b und 2-20
Drosselweg		
Elsternweg		
Eschmarer Str.	im Bereich der Haus-Nr.	50-54
Friedhofstr.		
Fronstr.		
Glockenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-79 und 2-72
Gronastr.	im Bereich der Haus-Nr.	47-49 und 52
Gronewaldstr.		
Hammerhof		
Im Türchen	im Bereich der Haus-Nr.	10-14 und 13
In der Bindeflacht		
In der Kraus	im Bereich der Haus-Nr.	5-19
Junkershof		
Klostergasse		
Krausgasse		
Kreuzbergstr.		
Lambertusstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1, 73-87 und 64-82
Lohrbergstr.		
Lucasstr.		
Markusstr.		
Max-Hirsch-Str.		
Meisenweg		
Mondorfer Str.		
Müllekovener Str.		
Nachtigallenweg		
Oberstr.	im Bereich der Haus-Nr.	1-101 und 4-102a
Paul-Schürmann-Platz		
Pohlkasse		
Raiffeisenstr.	im Bereich der Haus-Nr.	31 und 4-32
Rheindorfer Str.		
Schmittgasse		
Schwanenweg		
Siegstr.		
Silberberger Str.		
Stifterstr.		
Theodor-Körner-Str.		
Weilbergstr.		
Witschgasse		
Wolkenburgstr.		
Zum Discholls		
Zum Hühnerberg	im Bereich der Haus-Nr.	15 und 16-20

Zum Kalkofen	im Bereich der Haus-Nr.	1-63 und 2-50
Zum Siegblick		
Zur Kleinbahn		
Zur Siegfähre	ausgenommen Haus-Nr.	4